

Audi Hungaria Deutsche Schule Győr

Regelung zum Hinweisgebersystem von internen Verstößen

Gültig ab 17.12.2023



Erstellt von Márta Oláhné Tóth



Genehmigt von Generaldirektor Lange Dirk

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG	3
2. VERANTWORTUNG	3
3. ANWENDUNGSBEREICH DER REGELUNG	3
4. MELDUNG VON INTERNEN VERSTÖßEN	4
4.1. Informationen, die gemeldet werden können	4
4.2. Der Melder	4
4.3. Schutz von Hinweisgebern	4
4.4. Die Notifizierung	Hiba! A könyvjelző nem létezik.
5. UNTERSUCHUNG DER MELDUNG	7
6. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	9
7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10
8. ANLAGEN	10

1. EINFÜHRUNG

- 1.1. Die Audi Hungaria Deutsche Schule Győr ist den Grundwerten Fairness, Ehrlichkeit und Transparenz verpflichtet, die es nicht nur von ihren Mitarbeitern, sondern auch von ihren Partnern erwartet. Die Schule verpflichtet sich zu Fairness, Ehrlichkeit und Compliance in ihrer täglichen Geschäftstätigkeit. Die Schule erwartet auch von ihren Mitarbeitern und Partnern, dass sie alle Formen der Korruption ablehnen und vermeiden. Mitarbeiter und Partner müssen sich an alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und internen Regeln halten.
- 1.2. Informationen über rechtswidrige oder mutmaßlich rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen oder sonstiges Fehlverhalten im Betrieb der Audi Hungaria Deutsche Schule Győr können gemeldet werden und müssen gemäß den in dieser internen Regelung zum Hinweisgebersystem (im Weiteren: die Regelung) festgelegten Bestimmungen und Bedingungen untersucht werden.
- 1.3. Diese Regelung enthält verbindliche Anforderungen für alle Mitarbeiter, delegierte Lehrkräfte und sonstiges Personal der Schule. Die Regelung legt die Pflichten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten fest, die zur Gewährleistung der Einhaltung des Gesetzes, zur wirksamen Untersuchung der Meldungen und zum umfassenden Schutz der Hinweisgeber erforderlich sind.

2. VERANTWORTUNG

- 2.1. Die Einhaltung der Regelung liegt in der Verantwortung aller Mitarbeiter, und die Durchsetzung obliegt jedem Arbeitgeber, der die Arbeitsgeberrechte ausübt.
- 2.2. Die in dieser Regelung enthaltenen Pflichten des Arbeitnehmers gelten als wesentliche Pflichten aus dem Rechtsverhältnis. Wenn ein Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine in dieser Regelung festgelegte Pflicht erheblich und nachweislich verletzt, gelten für den Fall die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. ANWENDUNGSBEREICH DER REGELUNG

- 3.1. Die Regelung tritt am 17. Dezember 2023 in Kraft und bleibt bis zu ihrer Aufhebung geltend.
- 3.2. Diese Regelung gilt für alle Angestellten der Schule, die delegierten Lehrkräfte und das sonstige von der Schule beschäftigte Personal.
- 3.3. Der räumliche Geltungsbereich der Regelung umfasst das Gebiet Ungarns. Die Anwendung ihrer Bestimmungen ist für alle Einheiten der Schule verbindlich.

4. MELDUNG VON INTERNEN VERSTÖßEN

4.1. Informationen, die gemeldet werden können

- 4.1.1. Das interne Meldesystem für Verstöße ermöglicht, **Informationen über rechtswidrige oder mutmaßlich rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen oder sonstigen Verstöße zu melden**, die im Rahmen des Betriebs der Schule erkannt wurden.

4.2. Der Melder

4.2.1. Meldungen können von

- a) **Beschäftigten**,
- b) einem Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis mit der Institution **beendet wurde**, und
- c) einer Person, die ein Arbeitsverhältnis mit der Schule eingehen möchte und für die das **Verfahren zur Begründung eines solchen Verhältnisses eingeleitet wurde**, getätigt werden

4.2.2. Meldungen können auch von folgenden Personen getätigt werden

- a) der **Selbstständige, das Einzelunternehmen**, wenn er/es in einem Vertragsverhältnis mit der Einrichtung steht,
- b) **jeder Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferant oder jede Person**, die unter der Aufsicht und Kontrolle eines Beauftragten steht, der ein Verfahren zur Aufnahme einer vertraglichen Beziehung mit der Audi Hungaria Deutsche Schule Győr eingeleitet hat, oder der in einer vertraglichen Beziehung mit der Audi Hungaria Deutsche Schule Győr steht oder stand,
- c) **Praktikanten und ehrenamtliche oder delegierte Lehrkräfte**, die in der Schule arbeiten,
- d) eine Person, die gemäß den Punkten a), b) oder c) ein Rechts- oder Vertragsverhältnis mit der Einrichtung eingehen möchte und für die das **Verfahren zur Begründung eines solchen Rechts- oder Vertragsverhältnisses eingeleitet wurde**, und
- e) eine Person, die **nicht mehr in einem Rechts- oder Vertragsverhältnis mit dem Institut** gemäß den Punkten a), b) oder c) steht.

4.3. Schutz von Hinweisgebern

4.3.1. Jede **Maßnahme, die für den Hinweisgeber nachteilig ist**,

- a) die auf die rechtmäßige Vornahme der Meldung zurückzuführen ist und
- b) die im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis oder einer Verbindung im Sinne der Ziffern 4.2.1 bis 4.2.2 erfolgt, **ist rechtswidrig, auch wenn sie ansonsten rechtmäßig wäre**. Eine solche Maßnahme gilt als rechtswidrige Handlung im Sinne von Absatz (2) Artikel 41 des Gesetzes Nr. XXV von 2023 über Beschwerden, Mitteilungen von öffentlichem Interesse und

Vorschriften über die Meldung von Verstößen, wie insbesondere die Übertragung von Aufgaben, der Wechsel des Arbeitsortes, die Kürzung des Lohns, die Änderung der Arbeitszeit, eine negative Leistungsbeurteilung oder Arbeitsreferenz, Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ächtung, Diskriminierung, nachteilige oder unfaire Behandlung usw.

- 4.3.2. Ist die Meldung rechtmäßig, so wird nicht davon ausgegangen, dass der Hinweisgeber gegen die Vertraulichkeitsregeln verstoßen hat, und er haftet nicht für die Meldung, wenn er berechtigte Gründe zu der Annahme hatte, dass die Meldung notwendig war, um die Umstände, auf die sich die Meldung bezieht, offen zu legen.
- 4.3.3. Ist eine Meldung rechtmäßig erfolgt, so haftet der Hinweisgeber nicht dafür, dass er die in der Meldung enthaltenen Informationen erlangt oder Zugang zu ihnen hat, es sei denn, er hat durch das Erlangen der Informationen oder den Zugang zu ihnen eine Straftat begangen.
- 4.3.4. Der Hinweisgeber haftet nicht für die Rechtmäßigkeit der Meldung, wenn er hinreichende Gründe für die Annahme hatte, dass die Meldung zur Offenlegung der Umstände, auf die sich die Meldung bezieht, erforderlich war.
- 4.3.5. Der Staat gewährt dem Hinweisgeber die im Gesetz LXXX von 2003 über die Rechtsbeihilfe vorgesehene Unterstützung unter den darin festgelegten Bedingungen.
- 4.3.6. Die Meldung ist rechtmäßig, wenn
- a) der Hinweisgeber seine Meldung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Regelung vorgenommen hat,
 - b) die hinweisgebende Person die gemeldeten Informationen über die Umstände, auf die sich die Meldung bezieht, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erlangt hat, einschließlich des Verfahrens zur Begründung eines Rechtsverhältnisses mit der Schule, und
 - c) der Melder berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen über die von der Meldung erfassten Umstände zum Zeitpunkt der Meldung wahr waren.
- 4.3.7. Wenn sich bei der Untersuchung einer Meldung herausstellt, dass der Hinweisgeber **bösgläubig falsche Daten oder Informationen übermittelt hat** und
- a) **wenn es Hinweise auf eine Straftat oder Unregelmäßigkeit gibt**, müssen seine personenbezogenen Daten an die für das Verfahren zuständige Behörde oder Person weitergegeben werden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass er einer **anderen Person einen unrechtmäßigen Schaden oder einen sonstigen Rechtsnachteil zugefügt hat**, müssen seine personenbezogenen Daten auf Antrag der zur Einleitung oder Durchführung des Verfahrens berechtigten Stelle oder Person offengelegt werden.

- 4.3.8. **Der Schutz** nach Nummer 4.3 **gilt nicht** für den Hinweisgeber, wenn seine Meldung gegen die Vorschriften über die Datenverarbeitung nach der Strafprozessordnung verstößt.
- 4.3.9. **Der Schutz, der dem Notifizierenden nach dem Punkt 4.3 gewährt wird, gilt für eine Person, die**
- die rechtmäßige meldende Person bei der Abgabe der Meldung unterstützt,
 - mit dem rechtmäßigen Hinweisgeber in Beziehung steht, insbesondere ein Mitarbeiter oder Familienmitglied des Melders, gegen den nach Abschnitt 4.3.1 eine nachteilige Maßnahme ergriffen werden kann.

4.4. Der Hinweis

- 4.4.1. Die Meldung kann **schriftlich** oder **mündlich** erfolgen. Eine mündliche Meldung kann persönlich erfolgen.
- 4.4.2. Die Meldung kann an den **Ausschuss für interne Verstöße** der Schule gerichtet werden:
- **per E-Mail** an bejelentes@audischule.hu, oder
 - **persönlich**: Mo-Fr 9-12 Uhr im Büro von V1/08.
- 4.4.3. Schriftliche Meldungen - auf elektronischem Wege - können auch unter Verwendung des Musterformulars für Meldung in Anlage 1 zu dieser Regelung erfolgen.
- 4.4.4. Die Schule **gewährleistet das unparteiische Funktionieren des benannten Ausschusses für interne Verstöße**. Die Mitglieder des Ausschusses für interne Verstöße (nachstehend „der Ausschuss“ genannt) sind
- Videmann Fanni (Finanz- und Rechnungswesen)
 - Norbert Erdélyi (Bereich IT)
 - Bernadett Guba-Szabó (Arbeitswesen)
- 4.4.5. Betrifft die Meldung ein Mitglied des Ausschusses, so darf das betreffende Mitglied weder an der Untersuchung der Meldung noch an der Entscheidung teilnehmen. Sind alle Mitglieder des Ausschusses von der Meldung betroffen, so veranlasst die Schule die Untersuchung der Meldung durch eine unabhängige und unparteiische Person unter Hinzuziehung eines externen Sachverständigen.
- 4.4.6. Der Ausschuss wird die mündliche Meldung, die **persönlich** erfolgt,
- gemäß den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten - gemäß den Angaben in Anlage 2 zu dieser Regelung - in einer dauerhaften und abrufbaren Form aufzeichnen oder
 - unter Verwendung des Protokolls in Anlage 3 zu dieser Regelung schriftlich geben und dem Melder eine Kopie davon, vorbehaltlich der

Möglichkeit der Überprüfung, Berichtigung und Annahme durch Unterschrift übermitteln.

- 4.4.7. Im Falle einer mündlichen Meldung **sollte der Hinweisgeber auf die Folgen einer bösgläubigen Meldung** (Punkt 4.3.7), die **Verfahrensregeln** für die Untersuchung der Meldung (Punkt 5) und die Tatsache hingewiesen werden, dass **seine Identität**, sofern er die zur Feststellung dieser Identität erforderlichen Daten liefert, in allen Phasen der Untersuchung **vertraulich behandelt wird**.
- 4.4.8. **Innerhalb von sieben Tagen** nach Eingang einer **schriftlichen** Meldung sendet der Ausschuss dem Hinweisgeber **eine Empfangsbestätigung mit allgemeinen Informationen über die Verfahrens- und Datenverwaltungsvorschriften** dieser Regelung und der Anlage 2 zu dieser Regelung.

5. UNTERSUCHUNG DER MELDUNG

- 5.1. Der in der Meldung dargelegte Sachverhalt wird so **schnell wie möglich unter den gegebenen** Umständen untersucht, **spätestens jedoch innerhalb von dreißig Tagen** nach Eingang der Meldung.
- 5.2. Die Frist kann in **besonders begründeten Fällen verlängert werden, sofern der Melder gleichzeitig davon in Kenntnis gesetzt wird**. In diesem Fall ist der Melder über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Untersuchung und die Gründe für die Verlängerung zu unterrichten. Die Frist für die Prüfung der Meldung und die Unterrichtung des Melders darf **im Falle einer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten**.
- 5.3. Im Laufe der Untersuchung der Meldung wird der **Hinweisgeber kontaktiert** und kann aufgefordert werden, die Meldung zu ergänzen oder zu präzisieren, den Sachverhalt zu klären und zusätzliche Informationen zu liefern.
- 5.4. **Auf die Prüfung der Meldung kann verzichtet werden**, wenn
- a) die Meldung von einer **nicht identifizierbaren Person gemacht** wurde,
 - b) die Meldung **nicht von der dazu befugten Person** vorgenommen wurde,
 - c) die Meldung eine Wiederholungsmeldung **desselben Meldenden mit demselben** Inhalt wie die vorherige Meldung ist, bzw.
 - d) **die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden privaten Interesses nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Einschränkung der Rechte der natürlichen oder juristischen Person (nachstehend zusammenfassend als „in der Meldung betroffene Person“ bezeichnet) infolge der Untersuchung der Meldung steht**.
- 5.5. Bei der Untersuchung der Meldung wird der Ausschuss die Relevanz der in der Meldung dargelegten Umstände bewerten und geeignete Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes ergreifen. Wenn die Meldung die Einleitung eines

Strafverfahrens rechtfertigt, müssen Vorkehrungen für eine Anklageerhebung getroffen werden.

- 5.6. **Die betroffene Person muss bei Einleitung der Untersuchung ausführlich über die Meldung, ihre Rechte in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten und die Regeln für die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden. Gemäß dem Gebot des rechtlichen Gehörs sollte sichergestellt werden, dass die von der Meldung betroffene Person über ihren gesetzlichen Vertreter zu der Meldung Stellung nehmen kann und dass sie Beweise zur Untermauerung dieser Stellungnahmen vorlegen kann.** In hinreichend begründeten Fällen kann die betroffene Person ausnahmsweise zu einem späteren Zeitpunkt unterrichtet werden, wenn eine sofortige Unterrichtung die Untersuchung der Meldung verhindern würde. Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für alle Personen, die über wesentliche Informationen über den Gegenstand der Meldung verfügen könnten.
- 5.7. Alle Personen sind verpflichtet, dem Ausschuss die im Zuge der Untersuchung der Meldung angeforderten Unterlagen und Informationen zu übermitteln und die benötigte Auskunft zu erteilen. Der Ausschuss kann die Unterlagen, die Buchführung und die Bücher der von der Beschwerde betroffenen Einrichtung einsehen, von der Leitung und dem Personal der Einrichtung Auskünfte verlangen, die Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die Kassenbücher, das Anlagevermögen und die Verträge der Einrichtung prüfen und durch einen Sachverständigen prüfen lassen.
- 5.8. Der Ausschuss beschließt persönlich auf der (den) Sitzung(en) oder über elektronische Kommunikationsmittel über die Notifizierung. Der Termin/die Termine der Sitzung(en) wird/werden von den Ausschussmitgliedern kurzfristig vereinbart, um die in den Punkten 5.1 und 5.2 genannten Fristen einzuhalten. Die Sitzung(en) ist (sind) nicht öffentlich und wird (werden) nur von den Mitgliedern des Ausschusses oder von ihnen eingeladenen Personen besucht.
- 5.9. Der Ausschuss entscheidet über die Prüfung der Meldung und die Gründe für die Nichtmeldung, über das Ergebnis der Prüfung der Meldung und über die getroffenen oder geplanten Maßnahmen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Schriftform und sind von den an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Beschlüsse müssen fortlaufend nummeriert werden. Die Nummerierung muss jedes Jahr neu beginnen werden. In den Beschlüssen muss auch das Datum der Annahme angegeben werden. Die Beschlüsse und etwaige Anhänge werden vom Sekretariat der öffentlichen Trägerstiftung gemäß den Archivierungsvorschriften aufbewahrt und je nach Beschluss des Ausschusses als „geheim“ oder „streng geheim“ eingestuft.
- 5.10. Der Ausschuss teilt dem Melder seine Entscheidung innerhalb von 8 Tagen nach deren Erlass schriftlich mit. Von einer schriftlichen Mitteilung kann abgesehen werden, wenn der Hinweisgeber mündlich informiert wurde und er

die Mitteilung zur Kenntnis genommen hat.

- 5.11. Der Ausschuss erstattet der Leitung des Instituts einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit im Zeitraum seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum sowie über die getroffenen und geplanten Maßnahmen in einer Form, die nicht gegen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Regelung verstößt. Der Ausschuss gibt in ihrem Bericht zumindest die Zahl der Meldungen an.

6. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 6.1. Im Rahmen des internen Hinweisgebersystems dürfen die für die Untersuchung der Meldung wesentlich personenbezogenen Daten
- des Melders,
 - der Person, deren Verhalten oder Unterlassung Anlass zur Meldung gegeben hat und
 - der Person, die über wesentliche Informationen über den Gegenstand der Meldung verfügen könnte, ausschließlich zum Zweck der Untersuchung der Meldung und der Abhilfe oder Unterbindung des Verhaltens, das Gegenstand der Meldung ist, verarbeitet und dem Ausschuss, der die Meldung untersucht, übermittelt werden.
- 6.2. Personenbezogene Daten, die nicht unter Punkt 6.1 fallen, werden unverzüglich gelöscht.
- 6.3. Die personenbezogenen Daten des Melders **dürfen nur an die Stelle weitergegeben werden, die für die Durchführung des aufgrund der Notifizierung eingeleiteten Verfahrens zuständig ist**, wenn diese Stelle gesetzlich zur Verarbeitung der Daten berechtigt ist oder wenn der Melder der Weitergabe der Daten zugestimmt hat. Die personenbezogenen Daten des Melders **dürfen nicht ohne seine Zustimmung weitergegeben werden**.

Der Hinweisgeber hat bösgläubig falsche Daten oder Informationen gemeldet und

- a) **es ergibt sich eine Straftat oder Unregelmäßigkeit**, müssen personenbezogene Daten an die für das Verfahren zuständige Stelle oder Abteilung übermittelt werden,
 - b) **es besteht Grund zur Annahme, dass er einer anderen Person einen unrechtmäßigen Schaden oder einen sonstigen Rechtsnachteil zugefügt hat**, müssen seine personenbezogenen Daten auf Antrag der Behörde oder der Person, die zur Einleitung oder Durchführung des Verfahrens berechtigt ist, offengelegt werden.
- 6.4. **Betrifft die Meldung eine natürliche Person**, so werden die **personenbezogenen Daten des Melders nicht** an die Person weitergegeben, die die Informationen in **Ausübung ihres Rechts auf Auskunft und Information** gemäß den Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten anfordert.
- 6.5. Die **Übermittlung von** Daten, die im Rahmen des internen

Hinweisgebersystems verarbeitet werden, **darf an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur erfolgen, wenn sich der Empfänger der Übermittlung rechtlich verpflichtet hat, die im Gesetz XXV von 2023 festgelegten Meldevorschriften und die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten** einzuhalten.

- 6.6. Die Schule stellt sicher, dass bei der Entwicklung ihres internen Hinweisgebersystems die **personenbezogenen Daten des Hinweisgebers, der seine Identität preisgibt, und der von der Meldung betroffenen Person nur an die befugten Personen weitergegeben werden**. Die Mitglieder des Ausschusses, der die Meldung untersucht, **können in Erwartung des Ergebnisses der Untersuchung oder der Einleitung einer förmlichen Anklage aufgrund der Untersuchung Informationen über den Inhalt der Meldung und die betroffene Person an die Angestellten und Beamten des Organs weitergeben** und darüber hinaus die betroffene Person informieren, **soweit dies für die Durchführung der Untersuchung unbedingt erforderlich ist**. Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für alle Personen, die über wesentliche Informationen über den Gegenstand der Meldung verfügen könnten.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 7.1. Die Richtlinie wird allen Mitarbeitern mitgeteilt und ihnen und anderen meldepflichtigen Personen über das interne elektronische Netz und die Website der Schule zugänglich gemacht.
- 7.2. Der Hauptdirektor der Schule hat das Recht, diese Regelung zu ändern und jederzeit neue Regelungen zu erlassen. Er informiert die Beschäftigten per E-Mail über die angenommene Änderung oder neue Regelung.
- 7.3. Diese Vorschriften sind strikt zu beachten und bei allen Meldungen und Untersuchungen ordnungsgemäß anzuwenden.
- 7.4. Die vorliegende Regelung wird vom Hauptdirektor genehmigt und mindestens einmal jährlich überprüft. Die Regelung wird regelmäßig überprüft, wenn sich Änderungen ergeben, die ihre Anwendung, Angemessenheit oder Wirksamkeit beeinträchtigen.
- 7.5. In Angelegenheiten, die nicht in dieser Regelung geregelt sind, gelten das Gesetz XXV aus dem Jahr 2023 über Beschwerden, Mitteilungen von öffentlichem Interesse und Vorschriften über die Meldung von Missständen sowie die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

8. ANLAGEN

Anlage 1 - Muster für eine schriftliche Meldung

Anlage 2 - Informationen über den Schutz personenbezogener Daten

Anlage 3 - Muster für das Protokoll über die persönliche mündliche Meldung

Anhang 1

MELDEFORMULAR FÜR INTERNEN VERSTOß

Hinweisgeber und seine Kontaktangaben
Name:
Anschrift/Wohnort/Zustellungsanschrift:
E-Mail-Adresse:
<p>Seine Beziehung zur Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Ehemaliger Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Potenzieller Arbeitnehmer, mit dem das Verfahren zur Begründung eines Rechtsverhältnisses eingeleitet wurde <input type="checkbox"/> Derzeitiger, ehemaliger oder zukünftiger Praktikant, Freiwilliger <input type="checkbox"/> Vertragspartner (Auftragnehmer, Einzelunternehmer, Lieferant, Vertreter) <input type="checkbox"/> Ehemaliger Vertragspartner (Auftragnehmer, Einzelunternehmer, Lieferant, Beauftragter) <input type="checkbox"/> Potenzieller Vertragspartner (Auftragnehmer, Einzelunternehmer, Lieferant, Vertreter), mit dem das Verfahren zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung eingeleitet wurde
Wann haben Sie von dem Verstoß, der der Meldung zugrunde liegt, erfahren?
Eine detaillierte Beschreibung des zu meldenden Verstoßes (einschließlich des bekannten Kalenderdatums des Verstoßes und aller relevanten Informationen, Beweise und Zeugen):
Angabe etwaiger Belege, die den Missbrauch beweisen (dies können physische oder dokumentarische Beweise sein, auch wenn Sie sie nicht haben, aber wissen, dass sie existieren):

Innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der schriftlichen Meldung schickt der Ausschuss für interne Verstöße eine Empfangsbestätigung.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, mit dem internen Ausschuss für interne Verstöße bei der Untersuchung der Meldung zusammenzuarbeiten, und dass ich aufgefordert werden kann, die Meldung zu ergänzen oder zu präzisieren, den Sachverhalt zu klären und weitere Informationen zu liefern.

Der mit der Untersuchung der Meldung befasste interne Ausschuss teilt seine Entscheidung innerhalb von acht Tagen nach ihrer Annahme schriftlich mit, es sei denn, ich wurde mündlich informiert und habe die Informationen zur Kenntnis genommen.

Mit dieser Anmeldung erkläre ich, dass ich diese Anmeldung in gutem Glauben, mit der allgemein von mir erwarteten Zusammenarbeit und mit wahrheitsgemäßen Tatsachen und Informationen oder mit vernünftigen Gründen für die Annahme, dass sie wahr sind, vornehme.

Datum:, Tag Monat 20.... Jahr

Unterschrift des Melders

Anhang 2

Informationen zur Datenverwaltung im Zusammenhang mit dem internen Meldesystem für Verstoß

Die Audi Hungaria Schule Győr (Sitz: 9026 Győr, Bácsai út 55., vertreten durch Dirk Lange, Hauptdirektor, im Folgenden „Einrichtung“ genannt) informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einrichtung im Zusammenhang mit dem Betrieb des internen Missbrauchsmeldesystems gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) („DSGVO“) nach dem Artikel 13.

1. Datenverwalter:

NAME: Audi Hungaria Deutsche Schule Győr
STANDORT: 9026 Győr, Bácsai út 55.
STEUERNUMMER: 18292301-2-08
TELEFON: 06/96 510-640
VERTRETER: Dirk Lange, Hauptdirektor
WEBOLDAL: www.audischule.hu

2. Die betroffene Person:

Eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ist eine natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einem Identifizierungszeichen wie einem Namen, zu einer Nummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennzeichen oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Für die Zwecke dieser Bekanntmachung gelten folgende Personen als betroffen

- der Melder,
- die Person, deren Verhalten oder Unterlassung Anlass zur Meldung gegeben hat, und
- die Person, die über die relevanten Informationen zum Gegenstand der Meldung verfügen kann.

3. Der Umfang der personenbezogenen Daten, die Zwecke, die Rechtsgrundlage und die Dauer der Verarbeitung:

3.1. **Umfang der personenbezogenen Daten:** Im Zusammenhang mit einer Meldung über das interne Hinweisgebersystem verarbeitet die Institution insbesondere Ihren Namen, Ihre Wohn- oder Zustellungsadresse, Ihre E-Mail-Adresse sowie personenbezogene Daten, die für die Untersuchung der Meldung unerlässlich sind.

3.2. **Der Zweck der Verarbeitung besteht darin,** dem Ausschuss für interne Verstöße (der „Ausschuss“) zu ermöglichen, Ihre Meldung an das System für die Meldung von internem Verstoß zu untersuchen und das Verhalten, das Gegenstand der Meldung

zu beheben oder zu beseitigen, und es der Schule zu ermöglichen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

- 3.3. **Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Institution** [Punkt c) Abs. (1) Artikel 6 der DSGVO und Abs. (1) Artikel 26 des Gesetzes XXV von 2023].

3.4. Dauer der Datenverwaltung:

Ergibt die Untersuchung, dass die Meldung unbegründet ist oder dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, werden die Daten zu der Meldung innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Untersuchung gelöscht.

Werden auf der Grundlage der Untersuchung Maßnahmen ergriffen, einschließlich gerichtlicher Verfahren oder Disziplinarmaßnahmen gegen den Hinweisgeber, können die Daten im Zusammenhang mit dem Hinweis innerhalb des internen Hinweisgebersystems bis zum endgültigen Abschluss des aufgrund des Hinweises eingeleiteten Verfahrens verarbeitet werden.

Nach Ablauf der Fristen wird die Schule die personenbezogenen Daten unverzüglich löschen.

4. Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Datenspeicherung und -sicherheit getroffen werden

Ihre persönlichen Daten werden in der Audi Hungaria Deutsche Schule Győr (9026 Győr, Bácsai út 55.) gespeichert.

Die Schule trifft alle angemessenen technischen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die erfassten personenbezogenen Daten sicher und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden. Dazu gehören unter anderem der Schutz elektronischer Daten mit differenzierten Zugriffsrechten und Passwortzugang sowie die Aufbewahrung von Daten in Papierform unter Verschluss.

Die Schule stellt ferner durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden, die für die gegebene Datenverwaltung erforderlich sind. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, die Dauer ihrer Speicherung und ihre Verfügbarkeit.

5. Personen, die Zugang zu den Daten, Datenübertragungen haben:

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses können bis zum Abschluss der Untersuchung oder bis zur Erhebung einer förmlichen Anklage als Ergebnis der Untersuchung Informationen über den Inhalt der Meldung und über die betreffende Person zusätzlich zur Unterrichtung der betreffenden Person **an Abteilung, Mitarbeiter oder Leiter der Schule weitergeben, soweit dies für die Durchführung der Untersuchung unbedingt erforderlich ist.**

Personenbezogene Daten im Sinne von Punkt 3.1 **dürfen nur an die Stelle weitergegeben werden, die für die Durchführung des durch die Meldung eingeleiteten Verfahrens zuständig ist**, wenn diese Stelle gesetzlich zur Verarbeitung der Daten berechtigt ist oder wenn der Übermittlung der Daten der Melder zugestimmt hat. Personenbezogene Daten des Hinweisgebers **dürfen nicht ohne seine Zustimmung weitergegeben werden.**

Die Übermittlung von Daten, die im Rahmen des internen Hinweisgebersystems verarbeitet werden, an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf nur erfolgen, wenn sich der Empfänger der Übermittlung rechtlich verpflichtet hat, die im Gesetz XXV von 2023 festgelegten Meldevorschriften und die Bestimmungen über den Schutz

personenbezogener Daten einzuhalten.

Wenn sich herausstellt, dass **der Hinweisgeber in böser Absicht falsche Daten oder Informationen übermittelt hat** und

- a) wenn es Hinweise auf eine Straftat oder Unregelmäßigkeit gibt, müssen personenbezogene Daten an die für das Verfahren zuständige Behörde oder Person weitergegeben werden,
- b) Grund zur Annahme besteht, dass er einer anderen Person einen unrechtmäßigen Schaden oder einen sonstigen Rechtsnachteil zugefügt hat, müssen seine personenbezogenen Daten auf Antrag der Behörde oder der Person, die zur Einleitung oder Durchführung des Verfahrens berechtigt ist, offengelegt werden.

6. Ihre Rechte in Bezug auf die Datenverwaltung (Rechte der betroffenen Person):

Sie haben die folgenden Rechte in Bezug auf die Verwaltung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Meldung und deren Untersuchung, vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen:

Betrifft die Meldung eine natürliche Person, so werden bei der Ausübung des Informations- und Auskunftsrechts dieser natürlichen Person die personenbezogenen Daten des Meldenden nicht an die Person weitergegeben, die um die Informationen ersucht.

Der detaillierte Inhalt der Rechte der betroffenen Personen ist in der Regelung für Datenschutz der Institution (www.audischule.hu) zu finden.

- a) Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
- b) Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)
- c) Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- f) Recht auf Rechtsbehelf

7. Sie können Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von den folgenden Personen auf der folgenden Weise anfordern:

Wenn Sie weitere Informationen über die Verwaltung Ihrer personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an den Ausschuss (bejelentes@audischule.hu). Mündliche Auskünfte können auf Anfrage ebenfalls erteilt werden, falls Sie Ihre Identität dem Ausschuss bestätigen. Sie können sich auch an den Ausschuss wenden, um die oben genannten Rechte auszuüben.

Anhang 3

**PROTOKOLL ZUM
PERSÖNLICHEN MÜNDLICHEN HINWEIS**
Eine Kopie des Protokolls wird dem Melder ausgehändigt

Hinweisgeber und seine Kontaktangaben
Name:
Anschrift/Wohnort/Zustellungsanschrift:
E-Mail-Adresse:
Seine Beziehung zur Schule: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Ehemaliger Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Potenzieller Arbeitnehmer, mit dem das Verfahren zur Begründung eines Rechtsverhältnisses eingeleitet wurde <input type="checkbox"/> Derzeitiger, ehemaliger oder zukünftiger Praktikant, Freiwilliger <input type="checkbox"/> Vertragspartner (Auftragnehmer, Einzelunternehmer, Lieferant, Vertreter) <input type="checkbox"/> Ehemaliger Vertragspartner (Auftragnehmer, Einzelunternehmer, Lieferant, Beauftragter) <input type="checkbox"/> Potenzieller Vertragspartner (Auftragnehmer, Einzelunternehmer, Lieferant, Vertreter), mit dem das Verfahren zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung eingeleitet wurde
Wann hat der Hinweisgeber vom Verstoß, auf den sich der Hinweis bezieht, erfahren?
Eine detaillierte Beschreibung des zu meldenden Verstoßes (einschließlich des bekannten Kalenderdatums des Verstoßes und aller relevanten Informationen, Beweise und Zeugen):
Angabe etwaiger Anlagen, die den Verdacht auf Verstoß untermauern (dabei kann es sich um physische oder dokumentarische Beweise handeln, auch wenn diese nicht im Besitz des Hinweisgebers sind, aber bekannt sind):

--

Der Hinweisgeber erkennt an, dass er verpflichtet ist, mit dem Ausschuss für interne Verstöße bei der Untersuchung des Hinweises zusammenzuarbeiten, und dass er aufgefordert werden kann, den Hinweis zu ergänzen oder zu präzisieren, den Sachverhalt zu klären und zusätzliche Informationen zu liefern.

Die Identität des Melders wird in allen Phasen der Untersuchung vertraulich **behandelt**, sofern die zur Feststellung der Identität erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss für interne Verstöße untersucht die in der Meldung erhobenen Vorwürfe unter den gegebenen Umständen so schnell wie möglich, **spätestens jedoch innerhalb von dreißig Tagen** nach Eingang der Meldung.

Die Frist kann in besonders begründeten Fällen verlängert werden, sofern der Melder gleichzeitig davon in Kenntnis gesetzt wird. In diesem Fall ist der Hinweisgeber über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Untersuchung und die Gründe für die Verlängerung zu unterrichten. Die Frist für die Prüfung der Meldung und die Unterrichtung des Hinweisgebers darf im Falle einer **Verlängerung drei Monate nicht überschreiten**.

Auf die Prüfung der Meldung kann verzichtet werden, wenn

- a) die Meldung von **einer nicht identifizierbaren Person gemacht** wurde,
- b) die Meldung **nicht von der dazu befugten Person** vorgenommen wurde,
- c) die Meldung eine Wiederholungsmeldung **desselben Melders mit demselben Inhalt** wie die vorherige Meldung ist, oder
- d) **die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden privaten Interesses nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Einschränkung der Rechte der natürlichen oder juristischen Person** (nachstehend zusammenfassend als „betroffene Person“ bezeichnet) **infolge der Untersuchung der Meldung steht**.

Im Laufe ihrer Untersuchung wird der Ausschuss die Relevanz der in der Meldung dargelegten Umstände **bewerten und geeignete Maßnahmen** zur Behebung des Verstoßes **ergreifen**. Wenn die Meldung die Einleitung eines Strafverfahrens rechtfertigt, werden **Vorkehrungen für eine Anklageerhebung getroffen**.

Wenn sich bei der Untersuchung einer Meldung herausstellt, dass der Hinweisgeber bösgläubig falsche Daten oder Informationen übermittelt hat und

- a) **es Hinweise auf eine Straftat oder Unregelmäßigkeit gibt**, müssen personenbezogene Daten an die für das Verfahren zuständige Behörde oder Person weitergegeben werden, und
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass er einer **anderen Person einen unrechtmäßigen Schaden oder einen sonstigen Rechtsnachteil** zugefügt hat, müssen seine personenbezogenen Daten auf Antrag der Behörde oder der Person, die zur Einleitung oder Durchführung des Verfahrens berechtigt ist, offengelegt werden.

Der die Meldung untersuchende interne Ausschuss unterrichtet **den** Hinweisgeber innerhalb von acht Tagen nach ihrer Annahme **schriftlich über ihre Entscheidung**. Auf die schriftliche Unterrichtung kann verzichtet werden, wenn sie dem Hinweisgeber mündlich mitgeteilt wurde und er sie zur Kenntnis genommen hat.

Mit der Abgabe dieser Meldung erklärt der Hinweisgeber, dass er die Meldung in gutem Glauben und gemäß der von ihm allgemein geforderten Mitwirkungspflicht vornimmt, und dass

die angegebenen Tatsachen und Informationen der Wahrheit entsprechen oder dass er hinreichende Gründe zu der Annahme hat, dass sie wahr sind.

Datum:, Tag Monat 20... Jahr

Ausschuss für interne Verstöße
Unterschrift

Hinweisgeber
Unterschrift